



GELÄNDEORDNUNG

Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Mitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der Sportversicherung des LSB versichert. Unfälle sind sofort einem Vorstandsmitglied zu melden. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen beizutragen, Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu melden und in Notfällen Hilfe zu leisten. Das Gelände dient der Erholung bei Sport und Spiel nach den Grundsätzen der Freikörperkultur.

Das Verhalten soll bestimmt sein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung vor der Persönlichkeit des anderen. Das Leben in einer Gemeinschaft erfordert überall verbindliche Verhaltensregeln, die zu beachten sind.

1. Allgemeines:

- a) Vereinsmitglieder der FSG Oberhessen haben Geländezutritt. Durch Mitführen des Mitgliedsausweises kann die Vereinszugehörigkeit überprüft werden.
- b) Das Geländetor ist nach Benutzung sofort wieder zu verschließen
- c) Fairness gegenüber deinen Mitmenschen und der Natur wird erwartet.
- d) Das Fotografieren und Filmen von Personen ist nur mit deren Einverständnis gestattet. Ausnahmen bilden besondere Vereinsveranstaltungen. Die Persönlichkeitsrechte sind zu wahren
- e) Die geschaffenen Einrichtungen sowie alle Spiel-, Sport- und Arbeitsgeräte sind pfleglich zu behandeln.
- f) Bei Verwendung von Koch- und Grillgeräten ist äußerste Vorsicht geboten. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist grundsätzlich untersagt.

2. Fahrzeuge:

- a) Kraftfahrzeuge werden nach der Einfahrt auf dem Parkplatz (Wiese unterhalb des Schwimmbades) abgestellt.
- b) Auf dem Parkplatz und auf dem Gelände darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- c) Auf dem gesamten Gelände ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen nur zum Transport von Wohnwagen, Zelten und sperrigen Gütern und bei der Durchführung von Geländearbeiten zulässig. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
- d) Ausnahmen sind zulässig, diese regelt der Vorstand (z. B. bei Gesundheitsproblemen eines Mitgliedes usw.).

3. Gäste:

- a) Gäste melden sich beim Platzwart oder Vorstand. Sie entrichten dort ihre Gebühren (siehe aktuell gültige Gebührenordnung) und tragen sich in das Gästebuch (Gemeinschaftshütte) ein.
- b) Gastplätze für Wohnwagen und Zelte werden vom Platzwart (Vorstand) angewiesen.

4. Ruhezeiten:

- a) Die Mittagsruhe von 13:00 – 14:30 Uhr und die Nachtruhe von 23:00 – 07:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.
- b) Dringende Geländearbeiten (Entscheidung trifft der Platzwart/Vorstand) sind hiervon ausgenommen.

5. Pflege und Erhaltung:

- a) Zur Pflege und Unterhaltung des Vereinssportgeländes und der Einrichtungen des Vereins sind grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet. Die Arbeitsstunden und die Durchführung der

Sanitärreinigung sind als Bringschuld abzuleisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden oder Ersatzweise die Entrichtung in Geld für die Arbeitsstunden/Sanitärreinigung wurde in Mitgliederversammlungen beschlossen und ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

- b) Arbeitsgeräte (Rasenmäher, Hochdruckreiniger, Häcksler, Werkzeuge usw.) zur Pflege des Vereinsgeländes stellt der Verein zur Verfügung. Eine Ausleihe von Motorgeräten ist gegen eine Gebühr für den privaten Gebrauch möglich (siehe Gebührenordnung). Werkzeuge, Maschinen und Motorgeräte sind unverzüglich nach dem Gebrauch in einwandfreiem und gesäubertem Zustand zurückzubringen. Schäden oder Abnutzung sind dem Geländewart (Vorstand) zu melden.
- c) Notwendige Vereinsarbeiten werden mit Infoschreiben bekanntgegeben, bzw. vom Platzwart oder Vorstand vergeben.
- d) Bepflanzungen und deren Änderungen, die Mitglieder selber vornehmen wollen, sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.
- e) Gravierende Veränderungen (z. B. Rodung) an Bäumen, Sträuchern oder Büschen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden. Dafür sind Fristen zu wahren (s. BNatSchG, aktuelle Fassung). Demnach sind o. a. Eingriffe in die Natur vom 01.03. bis 30.09. des Jahres verboten. Ganzjährig zulässig sind Form- und Pflegeschritte.
- f) Als erste Ansprechpartner stehen die Platzwarte zur Verfügung.

6. Sauberkeit und Hygiene/Abfallentsorgung:

- a) Für die Beseitigung von Abfällen (z. B. Papier, Kartonage, Plastik, Zigarettenreste, usw.) sind die Mitglieder/Gäste verantwortlich. Auf dem Gelände stehen keine Abfallbehälter zur Verfügung! Bioabfälle können an den gekennzeichneten Flächen (z. B. Grassammelplatz) entsorgt werden.
- b) Die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlage – WC, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Mitglieder nach dem jährlich vorliegenden Reinigungsplan.
- c) Die Sanitäranlagen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Der Verursacher von Verunreinigung ist für deren umgehende Beseitigung selbst verantwortlich
- d) Chemische WC/sonstige Toilettenbehältnisse sind im Ausgussbecken neben der Toilettenanlage zu entsorgen.

7. Sport-/Spiel-/Badeordnung:

- a) Eltern haften für ihre Kinder (insbesondere bei der Benutzung des Schwimmbades, der Toilettenanlage, sowie der Sport- und Spielgeräte).
- b) Die Sport-/Spielanlagen dienen ausschließlich der sportlichen/spielerischen Betätigung und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- c) Sport-/Spielgeräte sind Allgemeingut und pfleglich zu behandeln.
- d) Die Benutzung des Schwimmbeckens geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung des Schwimmbades von Nichtschwimmern ohne Aufsichtsperson ist verboten.
- e) Vor Benutzung des Schwimmbades ist grundsätzlich zu duschen. Das Schwimmbad darf nur durch das Fußbecken betreten werden.
- f) Es darf nur nackt gebadet werden
- g) Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet. Auf Mitbenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- h) Luftmatratzen, Schlauchbooten oder ähnlich große aufblasbare Gegenstände sind im Schwimmbecken nicht gestattet,
- i) Während der Beckenreinigung ist das Bad gesperrt.

8. Platznutzung/Campingordnung:

- a) Die Zuweisung von festen Wohnwagen-/Zeltstellplätzen an Vereinsneumitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf einen oder einen bestimmten Stellplatz besteht nicht. Die Bezahlung richtet sich nach der Gebührenordnung.
- b) Die Nutzer sind verpflichtet, die Wohnwagen und Zelte sowie die Stellplätze in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahren für die anderen Nutzer des Geländes ausgehen.

- c) Der zugewiesene (gemietete) Stellplatz und ggf. daran angrenzende Abschnitte sind vom Mitglied (Mieter) ganzjährig und regelmäßig zu überprüfen (Verkehrssicherungspflicht) und zu pflegen.
- d) Erfordern die Verkehrssicherungspflicht oder bauliche Veränderungen die Räumung eines Stellplatzes (z. B. Fällung von deutlich geschädigten Bäumen oder größeren Sträuchern, Beseitigung von Sturmschäden, Instandsetzung von Sport- und Spielstätten oder von Versorgungsleitungen usw.), so ist dieser Räumungsverfügung nach Vorstandsbeschluss unter Zuweisung eines „Ersatzstellplatzes“ unverzüglich nachzukommen.
- e) Das Gras ist regelmäßig zu mähen und kurz zu halten.
- f) Verbindungswege zu den Stellplätzen sind freizuhalten.
- g) Eine feste Umzäunung des Stellplatzes ist verboten.
- h) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern Stellplätze zu entziehen, wenn die Mitglieder sie nicht in der allgemein üblichen Weise in Ordnung halten, sie während unangemessen langen Zeitraum (mehr als 2 Monate in der Sommerzeit) ungenutzt lassen, gegen die Geländeordnung grob verstoßen und/oder Anweisungen des Vorstands nicht beachten.
- i) Bei Aufgabe oder Entzug des Stellplatzes ist dieser im rekultivierten Urzustand (Rasen ohne Belag und Bepflanzung) vom bisherigen Stellplatzinhaber ersatzlos und umgehend zu räumen. Andere Absprachen sind vom Vorstand schriftlich zu genehmigen. Anderenfalls erfolgt die Rekultivierung durch den Verein kostenpflichtig für den bisherigen Stellplatznutzer.

9. **Hunde:**

- a) Sind anzuleinen.
- b) Ihnen ist in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, außerhalb des Geländes ihre „Geschäfte“ zu verrichten.
- c) Sollte sich dieser Vorfall einmal innerhalb des Geländes zugetragen haben, so ist der Halter verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.
- d) Hunderassen („Kampfhunde“) die in der Rasseliste eines deutschen Bundeslandes als gefährlich aufgeführt sind oder in der die Gefährlichkeit der Rasse vermutet wird, sind auf dem Gelände verboten.
- e) Bei Vorfällen oder Beschwerden über den Hund, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen (z. B. Maulkorb, Geländeverbot usw.).

10. **Schlussbestimmungen**

- a) Der Verbandskasten „Erste Hilfe“ befindet sich in der Geländehütte.
- b) Feuerlöscher sind auf den Gelände verteilt. Sie befinden sich an den Hütten oder in separaten hölzernen Unterständen.
- c) Die Telefonzelle (Notrufe) befindet sich oberhalb des Schwimmbades. Die wichtigsten Telefonnummern für Hilfeleistungen hängen aus.
- d) Das Hausrecht wird auf dem Gelände vom Vorstand ausgeübt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie der vom Vorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- e) Bei allen Zweifelsfragen zu der Geländeordnung ist mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.
- f) Die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung regelt die Satzung (§§ 4, 5, P. 10).

Diese Geländeordnung löst die bisherigen Regelungen ab. Diese Geländeordnung wurde in der Vorstandssitzung am 28.10.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstand der FSG Oberhessen